



Dekret des Schuldirektors Nr. 96 vom 09.09.2022
A65 Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Beauftragung für Referententätigkeit einer natürlichen Person, selbständige Arbeit
Direktvergabe
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Der Direktor des Schulsprengels Latsch

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage),

aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

nach Einsichtnahme in den Dreijahresplan 2020/2021 bis 2022/2023, genehmigt mit Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 27.11.2019;

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Schulrates Nr. 3 vom 04.06.2020 bezüglich Kriterien zur Geschäftstätigkeit des Schuldirektors;

nach Feststellung, dass der SSP Latsch mit der Organisation und Verwaltung der Bezirksfortbildungen betreut ist;

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „... und so geht es weiter in Klasse 2“ (Bezirksfortbildung SKEB 02) am 12.09.2022 und am 24.10.2022 für die Zielgruppe Lehrpersonen der 2. Klasse Grundschule und eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Anfangsunterricht Deutsch: Methodische Ideen für einen offenen Anfangsunterricht im Lesen und Schreiben“ am 16.09.2022 und am 07.11.2022 für die Zielgruppe Lehrpersonen der 1. Klasse Grundschule durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit Frau Karin Lösch beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae“ erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 840,00 Euro für insgesamt 12 Stunden zuzüglich Fahrtspesen mit den Privat-PKW beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner Frau Karin Lösch zu einem Gesamtbetrag von 840,00 Euro zuzüglich Fahrtspesen (Stecke Lana – Schlanders – Lana) für folgende Tätigkeit zu beauftragen:

- Bezirksfortbildung SKEB 02 „Differenzierungsmöglichkeiten im Englischunterricht, interkulturelles Lernen im Englischunterricht“
- Bezirksfortbildung SKEB 03 „Anfangsunterricht Deutsch: Methodische Ideen für einen offenen Anfangsunterricht im Lesen und Schreiben“

Stefan Ganterer | Der Schuldirektor
i. V. Werner Rinner | Direktor-Stellvertreter
(unterzeichnet mit digitaler Unterschrift)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 96 vom 09.09.2022

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Karin Lösch,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Bezirksfortbildung SKEB 02 „... und so geht es weiter in Klasse 2“ und SKEB 03 „Anfangsunterricht Deutsch: Methodische Ideen für einen offenen Anfangsunterricht im Lesen und Schreiben“

Ort/e: Landesberufsschule Schlanders,

Termin/e: SKEB 02 am 12.09.2022 und 24.10.2022; SKEB 03 am 16.09.2022 und 07.11.2022 - von 14:30 bis 17:30 Uhr,

Vergütung: 840,00 € zzgl. Fahrtspesen mit PKW Strecke Lana-Schlanders-Lana (ca. 333,60 km laut Kilometervergütung – derzeit 0,52 €/km)

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners kein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:

- Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit („collaborazione“), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen, um eine Organisation ohne Gewinnabsicht oder um eine öffentliche Körperschaft).
- Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit („... collaborazioni meramente occasionali... ad esempio... la singola docenza...“) im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008,
- Objektive Dringlichkeit aufgrund eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad ... un evento eccezionale“):

Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“):

Siehe unten angeführte Begründung, aus welcher die Einzigartigkeit hervorgehen muss.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Die Schule hat die Aufgabe, sich den neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen in Bezug auf das Lernen zu stellen. Schul- und Unterrichtsentwicklung sind wichtige Aufgaben der Schule. Die Weiterbildung des Lehrpersonals ist unabdinglich. Die Bezirksfortbildung „... und so geht es weiter in Klasse 2“ richtet sich gezielt an die Lehrpersonen der 2. Klasse Grundschule, welche das Unterrichtsfach „Deutsch“ unterrichten. Der Inhalt der Fortbildung ist folgender: Lernstandserhebungen (Lesen und Schreiben) – Hilfen für die Auswertung – Diagnose und Förderung – Aufbau systematischer Rechtschreibung – Nachdenken über Rechtschreibphänomene und Strategien entwickeln – Schreibschrift – Texte schreiben – Wortarten – Arbeiten mit dem Wörterbuch – Buchpräsentationen – Gedicht. Die Bezirksfortbildung SKEB 03 „Anfangsunterricht Deutsch: Methodische Ideen für einen offenen Anfangsunterricht im Lesen und Schreiben“ richtet sich an die Lehrpersonen der 1. Klasse der Grundschule, welche Deutsch unterrichten. Im 1. Baustein hat das Ersts Schreiben und Erstlesen zum Inhalt. Die Referentin stellt das Konzept des offenen Anfangsunterrichts „Vier Säulen Modell“ vor. Die Teilnehmer beschäftigen sich mit den Inhalten: Was können unsere Schulanfänger? Beobachtungshilfen zur Ausgangslage – Einführung der Anlauttabelle und Spiele, Buchstabentag, Erwerb von Lesefähigkeit, Synthesefähigkeit entwickeln, Übungen. Im 2. Baustein werden folgende Schwerpunkte gesetzt: Stufenmodelle der Schreibentwicklung, phonologische Bewusstheit, Lernstandserhebungen (Neun Wörter Diktat, lauttreue Wörter), Hilfen für die Auswertung von Schreibproben, geeignete Fördermaterialien, besondere Buchstaben, Stolperstellen im Schriftspracherwerbsprozess, häufige Wörter (Übungsmöglichkeiten), Aufbau eines Grundwortschatzes, Schreibenanlässe, Leseentwicklung beobachten und begleiten, Lesespiele, Texte „lesbar“ machen, Bilderbücher.

Um eine nachhaltige Wirksamkeit zu erreichen, wird externes Personal, welches über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, hinzugezogen. Frau Karin Loesch ist eine pensionierte Lehrkraft und bringt somit eine 40-jährige Unterrichtserfahrung mit. Seit 1994 ist sie als Referentin im Bereich „Anfangsunterricht Deutsch“ tätig. Sie war ebenso Mitglied der Kerngruppe Deutsch im Deutschen Schulamt – Bereich Innovation und Beratung. Sie ist Koordinatorin der Fachgruppe „Anfangsunterricht Deutsch“ im Kleinbezirk und Fortbildungsverband Burggrafenamt. Ebenso ist sie Mitglied der Arbeitsgruppe „Übertritt Kindergarten Grundschule“. Regelmäßig ist sie als Referentin für Fortbildungen mit den Schwerpunkten „Schulanfang – Erstlesen – Ersts Schreiben“ tätig. Frau Karin Lösch ist also eine Expertin auf dem Gebiet des Anfangsunterrichtes, hat fundiertes Fachwissen, kann auf berufliche Erfahrungswerte zurückgreifen und besitzt die Fähigkeit, dieses Fachwissen auch zielgruppenspezifisch weiterzugeben. Sie ist die geeignete Vertragspartnerin, um die Inhalte der Fortbildung mit Effektivität und Effizienz zu übermitteln, sodass die Qualität des Lehrens und Lernens erhöht werden kann und die Wirkung/der Nutzen für die Teilnehmer bestmöglich gegeben ist

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 (Nr. 79/2018 gilt nur für Schulen staatlicher Art) berücksichtigt worden sind.

Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 39/2021, Nr. 79/2018 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% (BLR Nr. 39/2021) oder 80% (BLR Nr. 79/2018) übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.